

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Vorderhornbach hat in seiner Sitzung vom 8.4.2021 zu Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom/n Planer/in AB AWuP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 26.2.2021, mit der Planungsnummer 834-2021-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Vorderhornbach im Bereich 1879 KG 86039 Vorderhornbach (zur Gänze/zum Teil) **durch 2/4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Vorderhornbach vor:

Umwidmung

Grundstück 1879 KG 86039 Vorderhornbach

rund 1206 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1

sowie

rund 1634 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Personen, die in der Gemeinde Vorderhornbach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Vorderhornbach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Vorderhornbach unter <https://www.vorderhornbach.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Gemeinde Vorderhornbach

angeschlagen am: 14.4.2021

abgenommen am: 13.5.2021

